

Satzung



Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	2
§ 2 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen	2
§ 3 - Zweck.....	2
§ 4 - Grundsätze.....	2
§ 5 - Aufgaben	3
§ 6 - Rechtsgrundlage.....	3
§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft und Beitragszahlungen	3
§ 8 - Ehrenmitglieder.....	3
§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 10 - Ausschlussgründe	4
§ 11 - Rechte der Mitglieder	4
§ 12 - Pflichten der Mitglieder	4
§ 13 - Organe des Vereins.....	5
§ 14 - Mitgliederversammlung.....	5
§ 15 - Tagesordnung	5
§ 16 - Vereinsvorstand.....	6
§ 17 - Pflichten und Rechte des Vorstandes.....	6
§ 18 - Der Ehrenrat	7
§ 19 - Aufgaben des Ehrenrates	7
§ 20 - Kassenprüfer.....	7
§ 21 - Verfahren und Beschlussfassung aller Organe	8
§ 22 - Satzungsänderung	8
§ 23 - Auflösung	8
§ 24 - Inkrafttreten	8

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt traditionell den Namen Aikido-Club Northeim (im weiteren ACN genannt) und hat seinen Sitz in Northeim.
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V..
- 1.3. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 2.1. Über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- 2.2. Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen dieser Organisationen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 3 - Zweck

Zweck des ACN ist:

- 3.1. die Qualität und Reinheit der gelehrten Kampfsportarten und -künste zu erhalten und deren Verbreitung zu fördern,
- 3.2. die Mitglieder in Lehre und Technik der gelehrten Kampfsportarten und -künste zu unterrichten als Mittel zur Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit,
- 3.3. die Interessen der Mitglieder nach innen und außen zu wahren und zu vertreten.

§ 4 - Grundsätze

- 4.1. Der ACN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2. Die Mittel des ACN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ACN. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ACN fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen, die durch die Wahrnehmung von Vereinsausgaben gem. § 670 BGB geltend gemacht werden, werden nur auf Antrag und Vorlage von Nachweisen erstattet.
- 4.3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 4.4. Der ACN ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 5 - Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 5.1. Erteilung von Unterricht in den angebotenen Kampfsportarten und -künsten,
- 5.2. Durchführung von Lehrgängen, Vorträgen und Workshops,
- 5.3. Entsendung der Mitglieder zu nationalen und internationalen Lehrgängen,
- 5.4. Öffentlichkeitsarbeit
- 5.5. und Ausbildung von Trainern und Prüfern.

§ 6 - Rechtsgrundlage

- 6.1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie die Ordnungen und Satzungen der Organisationen, in denen der ACN gem. § 2 Mitglied ist, geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- 6.2. Jedes Mitglied erkennt durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung diese Satzung als verbindlich an.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft und Beitragszahlungen

- 7.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag werden. Für minderjährige Mitglieder ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- 7.2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag gem. 7.4. bezahlt hat oder ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt worden ist.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr fest. Sie beschließt auch über Sonderumlagen.
- 7.4. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden in gleichen Teilen Quartalsweise jeweils im 1. Monat eingezogen.

§ 8 - Ehrenmitglieder

- 8.1. Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 8.2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 9.1.1. mit dem Tod des Mitglieds,
 - 9.1.2. durch Austritt,
 - 9.1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - 9.1.4. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 9.2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die an den Vorstand zu richten ist, mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende.
- 9.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 9.4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach Anhörung des Ehrenrates. Der Ehrenrat gibt dem Mitglied vor Abgabe seiner Stellungnahme die Gelegenheit, sich mündlich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
- 9.5. Bei Ausscheiden hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 - Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes – 9.4. – kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- 10.1. wenn die in 12.1.1. und 12.1.2. vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- 10.2. wenn das Mitglied gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

§ 11 - Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- 11.1. durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- 11.2. die Einrichtungen und Materialien des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- 11.3. an allen Veranstaltungen des Vereins entsprechend den jeweiligen Vorgaben teilzunehmen.

§ 12 - Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- 12.1. die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins und der Organisationen, in denen der ACN gem. § 2 Mitglied ist, zu beachten und zu befolgen,

- 12.2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- 12.3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Sonderumlagen zu entrichten,
- 12.4. an allen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken.

§ 13 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 13.1. die Mitgliederversammlung,
- 13.2. der Vorstand,
- 13.3. der Ehrenrat.

§ 14 - Mitgliederversammlung

- 14.1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.
- 14.2. Sämtliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 14.3. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- 14.4. Die Mitgliederversammlung ist jährlich als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben durchzuführen. Sie sollte möglichst im 1. Quartal stattzufinden.
- 14.5. Jede Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich.
- 14.6. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vorher mit einer schriftlichen Begründung vorliegen.
- 14.7. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme hiervon bilden während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit befürworten.
- 14.8. Ferner sind Mitgliederversammlungen vom Vorstand nach diesen Vorschriften einzuberufen, wenn nach Auffassung des Vorstandes oder mindestens 20 % der Stimmberechtigten ein dringender Grund vorliegt.
- 14.9. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Fall der Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der von der Mitgliederversammlung gewählte Versammlungsleiter.
- 14.10. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 21, § 22 und § 23.

§ 15 - Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende

Punkte zu umfassen:

- 15.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- 15.2. Feststellung der Stimmberechtigung,
- 15.3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- 15.4. Beschlussfassung über die Tagesordnung,
- 15.5. Berichte aller Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache,
- 15.6. Bericht der Kassenprüfer,
- 15.7. Entlastung des Vorstandes,
- 15.8. Haushaltsplan für das kommende Jahr,
- 15.9. alle 2 Jahre: Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates,
- 15.10. Festsetzung der Beiträge,
- 15.11. besondere Anträge.

§ 16 - Vereinsvorstand

- 16.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 16.1.1. dem 1. Vorsitzenden,
 - 16.1.2. dem 2. Vorsitzenden,
 - 16.1.3. dem Kassenwart,
 - 16.1.4. dem Schriftwart.
- 16.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 16.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 16.4. Scheidet ein Mitglied aus, kann der 1. Vorsitzende die Neuwahl erst bei der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung durchführen lassen.

§ 17 - Pflichten und Rechte des Vorstandes

- 17.1. Der Gesamtvorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- 17.2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Urkunden werden von ihm allein unterzeichnet. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Hierzu gehören der Kontakt zur Presse und die Pflege der Homepage.
- 17.3. Der 2. Vorsitzende organisiert Übungs- und Sportveranstaltungen, überwacht den ordnungsgemäßen Zustand der Sportgeräte und ist für die Jugendarbeit verantwortlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den

1. Vorsitzenden nur im Verhinderungsfalle in den im 17.2., 1. und 2. Satz genannten Angelegenheiten vertritt.

- 17.4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte, führt die Mitgliederlisten und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Bei Kassenrevision sind alle Ausgaben nachzuweisen, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen.
- 17.5. Der Schriftwart erledigt den Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

§ 18 - Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie sollen möglichst über 40 Jahre alt sein. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 - Aufgaben des Ehrenrates

- 19.1. Der Ehrenrat entscheidet – bis auf die Ausnahme in 19.5. mit bindender Wirkung – über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.
- 19.2. Anhörung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 9.4.
- 19.3. Er tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- 19.4. Er darf folgende Strafen verhängen: Verwarnungen, Verweise, Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung, Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig bis auf die Ausnahme in 19.5.
- 19.5. Soweit der Ehrenrat die Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, für erforderlich hält, hat der Vorstand innerhalb von einer Woche nach Aufforderung durch den Ehrenrat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Benennung dieses Tagesordnungspunktes einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aberkennung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist das Vorstandsmitglied suspendiert.

§ 20 - Kassenprüfer

- 20.1. Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr, spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung, die Vereinskasse zu prüfen. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 20.2. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten.

§ 21 - Verfahren und Beschlussfassung aller Organe

- 21.1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist, d. h., wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter schriftlich bekannt gegeben wurde. Soweit alle Vorstandsmitglieder zustimmen, ist eine Einladung zu Vorstandssitzungen per E-Mail zulässig. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.
- 21.2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 22 - Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 23 - Auflösung

- 23.1. Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des ACN beschließen.
- 23.2. Zur Auflösung des ACN ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 23.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Hilfsorganisation, die als Zweck die Unterstützung von körperlich und/oder geistig behinderten Menschen verfolgt. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Diese Satzung wurde von 31 Gründungsmitgliedern am 01. April 1977 in Northeim verabschiedet. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Northeim erfolgte am 28. April 1977. Die letzte Änderung dieser Satzung vom 25.02.2011 wurde am 08.07.2011 im Vereinsregister eingetragen.

Kontakt: Aikido-Club Northeim e.V., Kai Ludwig, Am Kreuze 16, 37075 Göttingen
www.aikido-northeim.de info@aikido-northeim.de